

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 1. Februar 1999

Auf Grund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis von schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins gilt folgendes:

Die bereits abgelegten Prüfungen werden anerkannt. Die versäumten schriftlichen Prüfungen sind im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Die versäumten mündlichen Prüfungen sind – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an die regulären Prüfungen nachzuholen. Den neuen Prüfungstermin setzt der Prüfungsausschussvorsitzende fest.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
 - „3. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts mit den Teilfächern
 - a) Privates Recht,
 - b) Öffentliches Recht,
 4. Grundzüge der Statistik mit den Teilfächern
 - a) Statistik I,
 - b) Statistik II.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es werden
im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,
im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur und
in jedem der Teilfächer nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 eine zweistündige Klausur geschrieben.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Fächern oder“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in bis zu zwei Teilfächern gemäß § 22 Abs. 1 möglich.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 1 findet erstmals Anwendung im Prüfungstermin am Ende des Sommersemesters 1999.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Dezember 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 19. Januar 1999 Nr. X/4-5e66a(3)-6/193 062.

Erlangen, den 1. Februar 1999

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Februar 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Februar 1999.